



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-431.004/0071-VI/B/1/2014

Wien, 03.09.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2276/J der Abgeordneten Ruperta Lichtenecker, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Die Anfrage bezieht sich ausschließlich auf den Stand und die Entwicklung der Versicherten sowie der eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehenden Personen aufgrund der Regelungen des § 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für das Jahr 2013. Als „Inanspruchnahme“ der freiwilligen Arbeitslosenversicherung verstehe ich die im Jahr 2013 in die Arbeitslosenversicherung erfolgten Eintritte.

Zur Größenklasse der betroffenen Unternehmen sowie zur Unterscheidung zwischen UnternehmerInnen und Ein-Personen-UnternehmerInnen sind weder beim AMS, noch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) Daten verfügbar, weil diese Daten weder versicherungsrechtlich noch leistungsrechtlich relevant sind.

Zu Frage 1:

Aufgrund eines Neu- oder Wiederzuganges zur GSVG-Pensionsversicherung hatten im Jahr 2014 43.764 Personen, davon 22.975 Frauen und 20.789 Männer, die Möglichkeit in die freiwillige Arbeitslosenversicherung (ALV) einzutreten.

Die Zahl der potenziell Eintrittsberechtigten verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

	gesamt	F	M
Wien	10.961	4.549	6.412
NÖ	8.586	5.205	3.381
Bgld	2.086	1.429	657
OÖ	5.579	2.867	2.712
Stmk	6.324	3.831	2.493
Ktn	2.958	1.597	1.361
Sbg	2.563	1.183	1.380
T	3.107	1.434	1.673
Vbg	1.600	880	720
Österreich	43.764	22.975	20.789

Zu den Fragen 2, 4 und 6:

Wie eingangs erwähnt, stehen zur Beantwortung dieser Frage keine Daten zur Verfügung.

Zu den Fragen 3 und 5:

Bei der Zahl der Beitritte ist zu berücksichtigen, dass sich die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld aufgrund der Regelung des § 15 Abs. 5 AlVG 1977 um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden oder gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommenen Erwerbstätigkeit verlängert, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. D.h. viele Selbständige sind auch ohne Beitritt in der Arbeitslosenversicherung abgesichert.

Im Jahresschnitt 2013 gab es bei der SVA rund 850 Selbständige in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung.

Die im Jahr 2012 in die Arbeitslosenversicherung eingetretenen UnternehmerInnen verteilen sich nach Geschlecht, Bundesländern und Beitragsklassen wie folgt:

	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3			gesamt		
	gesamt	F	M	gesamt	F	M	gesamt	F	M	gesamt	F	M
Wien	38	20	18	7	1	6	16	4	12	61	25	36
NÖ	15	6	9	4	2	2	4	2	2	23	10	13
Bgld	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1
OÖ	4	2	2	2	1	1	4	1	3	10	4	6
Stmk	6	3	3	3	0	3	3	0	3	12	3	9
Ktn	2	2	0	1	1	0	1	0	1	4	3	1
Sbg	2	0	2	2	0	2	1	1	0	5	1	4
T	1	1	0	2	1	1	0	0	0	3	2	1
Vbg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich	68	34	34	21	6	15	30	8	22	119	48	71

Für eine Aufgliederung nach Größenklassen der Unternehmen stehen keine Daten zur Verfügung.

Zu Frage 7:

Da der Umstand, ob auch ohne Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund einer Rahmenfriststerzung gegeben wäre, keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung bildet, wurde diese Frage durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) nur auf Anfrage der Betroffenen hin geprüft; eine Erfassung erfolgte nicht. Für die Beantwortung dieser Frage stehen daher keine Daten zur Verfügung.

Zu Frage 8:

Seit Inkrafttreten (1.1.2009) bis einschließlich 30.6.2014 waren dies 636 Personen, davon 422 Männer und 214 Frauen.

Dabei kann nicht differenziert werden, ob diese Personen die Anwartschaft zur Gänze oder nur teilweise aufgrund der freiwilligen Arbeitslosenversicherung erworben haben. Ohne diese Versicherung hätten sie jedenfalls keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt.

Daten über Größenklassen liegen beim AMS nicht auf.

Zu Frage 9:

Beim AMS liegen dazu keine Daten auf bzw. werden Ein-Personen-UnternehmerInnen nicht gesondert ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	xVEJnRlXmHjiZXlCngoa74arjCGhEQbKS1DSD9sm8rzApwdU2DfSAidLdTLNoOajdeG cgerICWG+6ToRvWAVve8JrTHLtRUxzdkXs4n/T6ADjlxpC1Ly8nY5jnxt2R+7coMn8 VezgsYPXGbMb8iZRdWGUCB6KBK/DRt29rkY=	
 BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-04T09:59:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	